

# § 11 UmwStG 2006 Umwandlungssteuergesetz

Bundesrecht

---

## Dritter Teil – Verschmelzung oder Vermögensübertragung (Vollübertragung) auf eine andere Körperschaft

**Titel:** Umwandlungssteuergesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** UmwStG 2006

**Gliederungs-Nr.:** 610-6-16

**Normtyp:** Gesetz

### § 11 UmwStG 2006 – Wertansätze in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft

(1) <sup>1</sup>Bei einer Verschmelzung oder Vermögensübertragung (Vollübertragung) auf eine andere Körperschaft sind die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft mit dem gemeinen Wert anzusetzen. <sup>2</sup>Für die Bewertung von Pensionsrückstellungen gilt § 6a des Einkommensteuergesetzes .

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag können die übergehenden Wirtschaftsgüter abweichend von Absatz 1 einheitlich mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem Wert nach Absatz 1, angesetzt werden, soweit

1. sichergestellt ist, dass sie später bei der übernehmenden Körperschaft der Besteuerung mit Körperschaftsteuer unterliegen und
2. das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und
3. eine Gegenleistung nicht gewährt wird oder in Gesellschaftsrechten besteht.

<sup>2</sup>Anteile an der übernehmenden Körperschaft sind mindestens mit dem Buchwert, erhöht um Abschreibungen sowie um Abzüge nach § 6b des Einkommensteuergesetzes und ähnliche Abzüge, die in früheren Jahren steuerwirksam vorgenommen worden sind, höchstens mit dem gemeinen Wert, anzusetzen. <sup>3</sup>Auf einen sich daraus ergebenden Gewinn findet § 8b Abs. 2 Satz 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes Anwendung.

(3) § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.